

EU-DüMV

Einigung im Trilog-Verfahren

Im März 2016 hatte die EU-Kommission ihren Vorschlag der EU-Düngemittelverordnung im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets vorgelegt. Im Oktober und November 2017 folgten die Abstimmung des Europäischen Parlaments sowie des Rates über den Vorschlag. In den anschließenden Trilog-Gesprächen wurde nunmehr eine Einigung erzielt.

Mit der Neufassung der europäischen Düngemittelverordnung (EU-DüMV) soll u.a. ein Beitrag zur Kreislaufwirtschaft von biogenen Abfällen geleistet sowie die Marktchancen für solche Düngemittel im EU-Binnenmarkt verbessert werden.

Die bislang nur für mineralische Düngemittel geltende Verordnung wird nunmehr auf organische Düngemittel ausgeweitet.

Nachdem eine Einigung in Bezug auf den umstrittenen Grenzwert für Cadmium erzielt werden konnte, der insbesondere für phosphathaltige Mineraldünger relevant ist, ist davon auszugehen, dass die Neufassung der europäischen Rechtsbestimmung tatsächlich kommt.

Das Inverkehrbringen von Düngemitteln nach der EU-DüMV setzt eine CE-Kennzeichnung voraus. Im Fall von Düngern aus der Bioabfallverwertung endet damit auch deren Abfalleigenschaft. Mit CE-Kennzeichnung können die Dünger europaweit als Produkte gehandelt werden.

Hersteller von Düngemitteln können allerdings weiter entscheiden, ob sie ihre Erzeugnisse nach europäischem Recht oder nach den parallel weiter geltenden nationalen Rechtsbestimmungen in Verkehr bringen.

Quelle: H&K aktuell Q4 2018, S. 13: Lisa van Aaken (BGK e.V.)